

Sitzung vom 19. August 2020

**777. Anfrage (Bade- und Aufenthalts-Möglichkeiten in/auf den Seen des Kantons Zürich)**

Kantonsrätin Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, hat am 15. Juni 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Aufgrund der Massnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19 Phase wird den Bürgern geraten, ihre Freizeit und Ferien möglichst in der Schweiz zu verbringen. Dies bringt mit sich, dass Berge und Seen regen Zuspruch finden, so auch im Kanton Zürich.

Der Kanton Zürich verfügt über einige Bade Seen, so auch den Hüttner See in der Zimmerberg Region. Neuerdings wurden dort vom Kanton Verbotstafeln mit Hinweis auf Naturschutz angebracht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten.

1. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen, dass die langjährige Badi am Hüttner See neu als Naturschutz Gebiet ausgeschildert werden konnte?
2. Was sind die Gründe für diese neue Beschilderung?
3. Sind weitere Bademöglichkeiten an Seen im Kanton von solchen Neubeschilderungen/-regelungen betroffen?
4. Falls ja, welche?
5. Welche konkreten Verbote werden mit den neu platzierten Tafeln am Hüttner See ausgesprochen?
6. Welche konkreten Verbote werden mit allfällig neu platzierten Tafeln an weiteren Zürcher Seen ausgesprochen?
7. Welche Sanktionen haben Bürger bei einer allfälligen Zuwiderhandlung zu erwarten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Stillgewässer im Kanton Zürich erfreuen sich, insbesondere im Sommer, grosser Beliebtheit. Mit Ausnahme des Zürichsees liegen die meisten Seen und grösseren Weiher in noch weitgehend naturnahen Landschaften und bilden Lebensraum von gefährdeten Tier- und Pflan-

zenarten. Sie sind deshalb als Schutzgebiete ausgewiesen. Gerade in Zeiten von COVID-19 verzeichnen diese attraktiven Naherholungsgebiete ein sehr hohes Besucheraufkommen. Die Gebiete erfüllen ein grundlegendes Bedürfnis der Bevölkerung nach Ausgleich und Erholung und tragen wesentlich zur hohen Lebensqualität im Kanton Zürich bei. Um die Qualität dieser Landschaftsräume sowohl für die Biodiversität als auch für die naturbezogene Erholung langfristig erhalten zu können, ist es wichtig, die verschiedenen Anforderungen an diese Gebiete sorgfältig aufeinander abzustimmen, die Entflechtung von Schutz und Nutzung zu gewährleisten und frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, damit die Belastungsgrenzen nicht überschritten werden.

In den letzten Jahren haben neue Freizeitaktivitäten an Zürcher Gewässern zugenommen. Dazu gehört insbesondere das Befahren des Wassers mit Surfbrettern für Stand-up-Paddling, das auf vielen stehenden wie auch auf fliessenden Gewässern praktiziert wird. Dabei gleitet die Person nahezu geräuschlos auf der Wasseroberfläche. Stand-up-Paddling wird oft ganzjährig und insbesondere auch in Ufernähe ausgeübt. Das führt dazu, dass Menschen auch in wenig gestörte Bereiche des Seeufers gelangen und dadurch wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen beeinträchtigt werden können. Insbesondere Wasservögel nehmen die Silhouette und die Bewegungen von Paddelnden als Bedrohung wahr. Sie können bereits auf eine einzelne paddelnde Person in einer Entfernung von 1000 Metern mit Flucht reagieren. Das kostet Energie, belastet die Wildtiere und kann ihr Überleben und ihren Fortpflanzungserfolg beeinträchtigen.

Aufgrund ihrer ausserordentlichen ökologischen und landschaftlichen Qualität ist die Landschaft rund um den Hüttnersee bereits seit 1945 ein kantonales Landschaftsschutzgebiet. Mit der von der Baudirektion erlassenen Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Hütten und Teilgebiet Richterswil vom 28. Oktober 1993 ([http://maps.zh.ch/system/docs/aln\\_fns/svo\\_zh/SVO\\_Huetten\\_Teigebiet\\_Richterswil.pdf](http://maps.zh.ch/system/docs/aln_fns/svo_zh/SVO_Huetten_Teigebiet_Richterswil.pdf)) wurde die altrechtliche Schutzverordnung den neuen Anforderungen angepasst. Gemäss dieser Verordnung liegt die Badi Hüttnersee in der Erholungszone (Zone VI). Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist. Die Wasserfläche des Sees ist der See- und Uferschutzzone (Zone VA) zugeteilt. Schutzziel für die See- und Uferschutzzone ist die Erhaltung von Gewässern und Ufern als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie der Schutz der Landschaft. Bei der Badi ist in der See- und Uferschutzzone ein Badebereich ausgedelimitiert.

Im Frühling 2020 wurden am Hüttnersee bei drei Seezugängen Piktogramme angebracht, die auf das Verbot des Befahrens der Wasserfläche mit Schiffen und Schwimmkörpern hinweisen. Zusätzlich hat die Gemeinde Richterswil am Eingang zur Badi eine neue Tafel mit den Nutzungsregeln für die öffentlich zugängliche Badi aufgestellt. Darauf wird unter anderem auf das Naturschutzgebiet und das Verbot für Stand-up-Paddling aufmerksam gemacht.

Zu Fragen 1, 2 und 5:

Die gesetzliche Grundlage für die neue Beschilderung am Hüttnersee bildet die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Hütten und Teilgebiet Richterswil. Gemäss der Schutzverordnung ist in der See- und Uferschutzzone (Zone VA) das Befahren der Wasserfläche mit Schiffen und Schwimmkörpern aller Art verboten; ausgenommen sind Ruderboote mit einer Ausnahmegewilligung. Die Naturschutzzonen an Land sind im Gebiet bereits seit Erlass der Schutzverordnung mit Tafeln markiert. Weil auch auf dem Hüttnersee in den letzten Jahren das Stand-up-Paddling zugenommen hat, was gemäss der Schutzverordnung untersagt ist, hat die vormalige Gemeinde Hütten die Fachstelle Naturschutz des Amts für Landschaft und Natur (ALN) darum ersucht, Markierungen anzubringen, die auf dieses Verbot hinweisen. Die vorgenommene Beschilderung hat eine zusätzliche gesetzliche Grundlage in der Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11). Diese besagt in § 31, dass einer Bewilligung des ALN bedarf, wer stehende Gewässer, ausgenommen den Greifensee, den Pfäffikersee und den Türlensee, mit Schiffen oder Schwimmkörpern befahren will. Diese Bestimmung gilt nicht für den Zürichsee. Die neuen Markierungen sind nicht die Folge einer zusätzlichen Einschränkung, sondern weisen auf ein bereits bestehendes Verbot hin. Das Schwimmen und Baden im Badebereich des Sees ist von der Neubeschilderung nicht betroffen und weiterhin uneingeschränkt erlaubt.

Zu Fragen 3, 4 und 6:

In grossen Teilen der Zürcher Gewässer ist das Schwimmen und Baden ohne Einschränkung möglich. Im Greifensee, Pfäffikersee und Türlensee ist das Schwimmen überall dort erlaubt, wo keine spezifischen See- und Uferschutzzonen (Zonen VA und VB) ausgeschieden sind. Für ökologisch wertvolle Kleinseen in Naturschutzgebieten regeln die Schutzverordnungen, ob und – wenn ja – an welchen Stellen das Baden erlaubt ist. Die entsprechenden Regeln sind jeweils gebietsspezifisch markiert.

Im Frühling 2020 wurden am Pfäffikersee bestehende Beschilderungen mit neuen Piktogrammen ersetzt und präzisiert. Ebenfalls weisen an den Katzenseen neue Piktogramme auf die geltenden Regeln hin. An vielen Kleinseen und Weihern ist das Aufstellen von Verbots- und Gebotspiktogrammen nicht nötig, da diese Seen nicht zum Baden oder Stand-up-Paddling genutzt werden. Neue Markierungen setzen dabei nicht neue Verbote in Kraft, sondern dienen dazu, auf bereits bestehende Verhaltensregeln hinzuweisen und somit grössere Klarheit zu schaffen.

Zu Frage 7:

Bei Zuwiderhandlungen werden die Personen auf die bestehenden Verbote aufmerksam gemacht und die Gründe für die Verhaltensregeln erläutert. Oft sind sich die Personen nicht bewusst, dass sie sich in einem störungsempfindlichen Gebiet aufhalten, in dem bestimmte Regeln zum Schutz des Gebiets gelten. Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen oder wenn sich keine Verhaltensänderung zeigt, kann die entsprechende Person angezeigt werden. Zuwiderhandlungen gegen Schutzverordnungen werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und §§ 340 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) geahndet.

In verschiedenen kantonalen Naturschutzgebieten, unter anderem am Greifensee und am Pfäffikersee, sind von der Fachstelle Naturschutz beauftragte Ranger vor Ort. Dabei handelt es sich um Informations- und Aufsichtsdienste, die hauptsächlich die Bevölkerung über das Gebiet und seine besonderen Naturwerte informieren, bei Bedarf aber auch Zuwiderhandlungen ansprechen und die Leute auf die geltenden Regeln aufmerksam machen. Wo keine solchen Rangerdienste vorhanden sind, werden diese Aufgaben von den kantonalen Naturschutzbeauftragten wahrgenommen. Die Schutzgebietsmarkierungen unterstützen die Ranger und Naturschutzbeauftragten bei ihrer Aufgabe und machen die geltenden Regeln der breiten Bevölkerung bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**